



# VIKTORIA-LUISE-GYMNASIUM HAMELN

Humanitäre Schule – Offene Ganztagschule – Gymnasium mit Musikprofil

## 1. Antrag auf Beurlaubung von Schülern

Zur Vorlage bei der Schule

Name, Vorname der Erziehungsberechtigten (Antragsteller), Straße, PLZ Wohnort

Antrag auf Beurlaubung für: \_\_\_\_\_  
Name/Vorname Klasse / Kurs

Ich bitte, meine Tochter/meinen Sohn \_\_\_\_\_

In der Zeit von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

von der Teilnahme am Unterricht zu befreien.

**Begründung:** (Hinweise zur Beurlaubung finden sie auf Seite 3)

- an einer Sportveranstaltung / einer Musikveranstaltung
- an einer Veranstaltung der Kirche
- an einer privaten bzw. familiären Veranstaltung
- an \_\_\_\_\_

(bei Veranstaltungen von Sportvereinen/Kirchen etc) liegt die Bescheinigung des Veranstalters bei.

**Begründung:**

Mit ist bekannt, dass der versäumte Unterrichtsstoff nachgeholt werden muss. Von den Hinweisen auf der Rückseite habe ich Kenntnis genommen.

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Erziehungsberechtigter

**2. Stellungnahme Klassenlehrer/in:**

Die Beurlaubung wird  befürwortet  nicht befürwortet

Gründe:

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

**3. Entscheidung der Schulleitung:**

(Bei Beurlaubung für zwei Tage und mehr bzw. direkt vor oder nach den Ferien)

Der Antrag der Beurlaubung wird:

genehmigt.

genehmigt unter der Beschränkung auf die Zeit von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

abgelehnt. Grund:

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Schulleitung

## Hinweise zur Beurlaubung von Schülern

Antrag auf Beurlaubung von Schülern stellen die Erziehungsberechtigten, sie müssen rechtzeitig und mit genauer Begründung bei der Schule eingereicht werden.

Rechtsgrundlage: Nds. Schulgesetz in der aktuellen Fassung

Nach §63 Abs. 3.2 Nds. Schulgesetz (NSchG) besteht für jeden Schüler u.a. die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht. Der Schüler kann von der Teilnahmepflicht nur gemäß §63 Abs. 3.2 (Befreiung vom Unterricht) NSchG beurlaubt oder vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit werden.

Nachholung des versäumten Unterrichts

Eine Beurlaubung vom Schulbesuch kann nur aus wichtigen Gründen auf Antrag der Erziehungsberechtigten erfolgen und wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern.

Voraussetzung: begründete, dringende Ausnahmefälle;

nicht für Jahresurlaub der Erziehungsberechtigten während der Schulzeit, z.B. wegen Betriebsferien.

wichtige Gründe können z.B. sein:

- persönliche Anlässe (z.B. Hochzeiten, Jubiläum, Todesfall)
- Heilkuren oder Erholungsaufenthalte, soweit sie von einer Krankenkasse veranlasst sind
- Aktive Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen und Lehrgängen, in Trainingszentren soweit die Teilnahme von dem jeweiligen Verband befürwortet wird
- Teilnahme am Schüleraustausch sowie an Sprachkursen im Ausland
- vorübergehende, unumgängliche Schließung des Haushaltes wegen besonderer persönlicher und wirtschaftlicher Verhältnisse der Eltern (z.B. Krankenhausaufenthalt) **Die Schließung des Haushaltes ist nicht als unumgänglich dringend anzusehen, wenn sie nur den Zweck hat, preisgünstige Urlaubstarife zu nutzen oder möglichen Verkehrsspitzen zu entgehen.**

**Unmittelbar vor und nach den Ferien darf eine Befreiung nur ausnahmsweise in den Fällen erteilt werden, in denen die Versagung eine persönliche Härte bedeuten würde.**

Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist durch geeignete Bescheinigungen nachzuweisen.

Nach §63 Abs. 1 NSchG haben die Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt.

Nach §176 NSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Erziehungsberechtigter nicht dieser Verpflichtung nachkommt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.